

Vorträge Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 176

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

Professor Dr. C. Massimo Bianca

Università degli Studi di Roma
Facoltà di Giurisprudenza

Wesentliche Vertragsverletzung
im
italienischen und internationalen Kaufrecht

Vortrag im Europa-Institut der Universität des Saarlandes
am 23. April 1988

Leistungsstörung an dem Normalfall zu messen ist.

Der Gesetzeswortlaut erfordert insbesondere die Beachtung des dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Interesses, welches durch das Rechtsgeschäft verwirklicht werden soll. Die Leistungsstörung ist dann als nicht geringfügig anzusehen, wenn sie die Verwirklichung eben dieses Interesses in beachtlicher Weise beeinträchtigen kann.

Eine schwere Verletzung des Vertragsinteresses zeigt sich in letzter Konsequenz in dem Fall der völligen und endgültigen Unmöglichkeit der Hauptleistung.

Bei der Schlechtleistung beziehungsweise der Teilleistung wird hingegen eine Abwägung nach objektiven Maßstäben vorgenommen, welche die Verletzung des Gläubigerinteresses durch den Mangel oder den fehlenden Teil der Leistung unter Beachtung aller Umstände wie auch der Natur der Leistung bewertet. Eine vergleichbare Wertung findet man im Fall der Schuldnerverzuges bei der Bestimmung der Zumutbarkeit der Verspätung.

Nach einer Mindermeinung müßte eine Bewertung der Schwere der Leistungsstörung auch berücksichtigen, ob die Leistung für den Gläubiger besondere Bedeutung haben kann. Dieser Ansicht kann aber nicht gefolgt werden, weil sie das

Prof. C. Massimo Bianca, Università di Roma

**Die Vertragsauflösung im italienischen Recht
und nach dem Wiener Kaufrechtsübereinkommen der
Vereinten Nationen***

1. - "Ein Vertrag kann nicht aufgelöst werden, wenn die Leistungsstörung einer Partei in Anbetracht des Interesses der anderen geringere Bedeutung hat" (Art. 1455 C. c.).

Diese Vorschrift des Codice civile von 1942 enthielt eine Novität im Vergleich zum früheren Gesetz, welches weitgehend dem Modell des französischen Code civile glich. Laut der ministeriellen Gesetzesbegründung Nr. 661 war das zugrundeliegende Prinzip aber schon im allgemeinen Rechtsempfinden, welches die Verhältnismäßigkeit bei Verträgen als Folge des Grundsatzes von Treu und Glauben ansah, verankert.

Nach herrschender Meinung muß die Schwere der Leistungsstörung unter Berücksichtigung des Gläubigerinteresses nach einem objektiven Maßstab bewertet werden, da die Bedeutung einer

* Überarbeitete und mit Anmerkungen ergänzte Fassung des am 23.04.1988 vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes in Saarbrücken gehaltenen Vortrags.

Für die deutsche Übersetzung danke ich Herrn Rechtsanwalt Uwe Jagert, Essen.

nem Teil der Literatur² kritisierten Auffassung ist insoweit zuzustimmen, als die von keiner der Parteien zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung im Codice civile eine besondere Regelung gefunden hat. Die Unmöglichkeit der ganzen Leistung führt auf jeden Fall zur Vertragsauflösung. Im Falle der teilweisen oder vorübergehenden Unmöglichkeit gilt die Regel des *verbleibenden Gläubigerinteresses*. Genauer gesagt kann der Gläubiger im Fall der teilweisen Leistung dann zurücktreten, wenn er kein hinreichendes Interesse an dem verbleibenden Teil der Leistung hat (Art. 1464 cod. civ.)³; geht es um vorübergehende Unmöglichkeit, erlischt die Forderung (und damit auch die Gegenforderung), wenn der Gläubiger kein Interesse mehr an der verspäteten Leistung hat (Art. 1256, Abs. 2 cod. civ.).

zögerungen vorliegen, welche das synalagmatische Gleichgewicht stören. Es ist vielmehr auch erforderlich, daß die Leistungsstörung schuldhaft herbeigeführt wurde, wobei gem. Art. 1218 Cod. civ. eine Verschuldensvermutung wegen der Pflichtverletzung besteht, die dann entfällt, wenn die Umstände sie objektiv ausschließen."

- 2 So unter anderem: *Giorgianni*, *L'inadempimento*, 3. Aufl., Mailand 1975, S. 312.
- 3 Siehe zu diesem Kriterium *Regelsberger*, *Zur Lehre von der Einrede des nicht erfüllten Vertrags und von dem Einfluß der teilweisen Unmöglichkeit der Erfüllung auf das Vertragsverhältnis*, in *Jherings Jahrbücher*, XL, S. 266, der es den römischen Rechtsquellen entnimmt (s. D. 18.1.57).

In der Literatur ist gelegentlich die Meinung vertreten worden, daß eben diese Regel das Prinzip der Bedeutsamkeit der Leistungsstörung mit anderen Worten wiedergebe⁴. Eine solche Gleichstellung ist zwar abstrakt möglich, entspricht jedoch nicht der tatsächlichen Gesetzeslage.

Zweifelsohne hat die Unmöglichkeit der Leistung nach beiden Prinzipien das Erlöschen des Vertragsverhältnisses zur Folge. Dies gilt unabhängig davon, ob sie von dem Schuldner zu vertreten ist oder nicht. Im Gegensatz dazu können die Regel des verbleibenden Gläubigerinteresses und das Prinzip der Bedeutsamkeit der Leistungsstörung bei teilweiser oder zeitweiliger Unmöglichkeit aber zu verschiedenen Ergebnissen führen.

Wenn zum Beispiel der Schuldner durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten nur in der Lage ist, die Hälfte der geschuldeten Leistung zu erbringen, hat der Gläubiger ohne weiteres einen Anspruch auf Vertragsauflösung. Eine Prüfung seines Interesses an dem restlichen Teil der Leistung erübrigt sich. Eine solche Prüfung

4 *Mirabelli*, *Dei contratti in generale*, 3. Aufl., Turin 1980, S. 606. "Das zur Bewertung der Schwere der Leistungsstörung angemessenste Kriterium ist dasjenige, welches die Nutzen der Leistung für die andere Vertragspartei in dem Sinne berücksichtigt, daß die teilweise oder verzögerte Leistung *für diese keinerlei Nutzen hat*". (Hervorhebung des Verfassers)

ist jedoch unentbehrlich, wenn der Schuldner die Halbierung der geschuldeten Menge nicht zu vertreten hat⁵. Ebenso berechtigt der nicht mehr zumutbare Schuldnerverzug den Gläubiger, die Vertragsauflösung herbeizuführen, auch wenn er selbst noch Interesse an der Leistung hat; umgekehrt ist bei nicht zu vertretendem Verzug das Interesse des Gläubigers an der Spätleistung immer zu berücksichtigen.

2. - Mit einer für das italienische Recht, wie auch für die anderen zivilrechtlichen Gesetzgebungen, neuartigen Formulierung verweist das in Italien am 1. Januar 1988 in Kraft getretene Wiener Kaufrechtsübereinkommen auf den Begriff des "fundamental breach of contract", dem im System der Leistungsstörungen die primäre Rolle zukommt. Wie im Codice civile die Vertragsauflösung eine Leistungsstörung von nicht geringerer Bedeutung voraussetzt, so erfordert diese im Einheitlichen Kaufrecht einen "fundamental breach of contract" (Artt. 49 Abs. 1, 64 Abs. 1).

Dabei ist bemerkenswert, daß das Einheitliche Kaufrecht eine der größten Ungereimheiten des italienischen Systems vermieden hat, indem es

5 Vgl.: *Piétravalle*, in *Commento alla Convenzione di Vienna sui contratti di vendita internazionale di beni mobili*, Art. 51, in *Nuove leggi civili*, 1989, S. 247. "Die Möglichkeit der Vertragsauflösung ist insbesondere in dem durch Art. 1465 Cod. civ. vorgesehenen Fall beschränkt".

zwischen zu vertretender und nicht zu vertretender teilweiser Unmöglichkeit nicht mehr unterscheidet.

Eine andere Schwierigkeit, die im italienischen Recht vorkommt und die das Einheitliche Kaufgesetz vermieden hat, betrifft die Anwendung des Maßstabes der nicht geringfügigen Leistungsstörung im Fall des Verzuges. Nach der italienische Gesetzesregelung ist die Erheblichkeit der Verletzung des Gläubigerinteresses immer im Einzelfall zu bewerten. Im Fall der verspäteten Leistung sieht das Übereinkommen vor, daß der Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der zur Leistung gesetzten Nachfrist unabhängig von der Schwere der Leistungsstörung (Artt. 49 Abs. 1 b, 64 Abs. 1 b) aufgelöst werden kann (Art. 47, 63).

Abgesehen von dem Fall der Nichterfüllung ist die Voraussetzung der nicht geringfügigen Bedeutung der Leistungsstörung insbesondere dann relevant, wenn die Leistung qualitativ oder quantitativ nicht vertragsgemäß ist, also wenn nur ein Teil der geschuldeten Ware geliefert wird oder nur ein Teil den vertraglichen Anforderungen entspricht. In diesem Fall sieht das Einheitliche Kaufrecht vor, daß der Käufer nur dann den Vertrag auflösen kann, wenn die unvollständige, beziehungsweise mangelhafte Lie-

ferung einen "fundamental breach" darstellt (Art. 51 Abs. 2)⁶.

Es ist somit zunächst zu fragen, welche Bedeutung diesem von dem Übereinkommen angewandten Begriff zukommen soll.

Der Begriffsbestimmung der wesentlichen Vertragsverletzung widmet das Wiener Übereinkommen einen gesonderten Artikel (Art. 25). Danach ist eine Vertragsverletzung dann wesentlich, wenn sie der anderen Partei einen solchen Schaden zufügt, daß ihr der vom Vertrag erwartete Vorteil entfällt. Diese Definition des Wiener Kaufrechts unterscheidet sich somit von derje-

6 So *Alpa/Bessone*, Inadempimento, rimedi, effetti della risoluzione nella vendita internazionale di cose mobili, in *La vendita internazionale. Atti del Convegno di Studi di S. Margherita Ligure (26.-28.09.1980)*, Mailand 1981, S. 196, nach deren Meinung der Maßstab der Bedeutsamkeit der Leistungsstörung auch bezüglich des Umtausches der Ware anzuwenden ist; in Gegensatz dazu ist das Kriterium für einen Nachbesserungsanspruch breiter gefaßt, da es ausreicht, daß die Forderung nach den Umständen vernünftig erscheint (Art. 46 Abs. 3).

Will, Commentary on the International Sales law, in *Commentary on the International Sales Law*, by *Bianca/Bonell*, Mailand 1987, S. 337. "... to avoid hardship on the seller. He finds himself in the same economic position as if the buyer had chosen avoidance of the contract under article 49".

Siehe auch: *Di Prisco*, Commento alla Convenzione di Vienna sui contratti di vendita internazionale di beni mobili, aaO., S. 212. "Wenn das Geleistete von dem Geschuldeten nur unbedeutsam abweicht, würde die Neulieferung den Verkäufer in unzumutbarer Weise belasten".

nigen des Haager Kaufrechts. Danach war eine Leistungsstörung dann wesentlich, wenn die Partei beim Vertragsabschluß wußte oder wissen mußte, daß nach vernünftiger Würdigung eine Person in vergleichbarer Situation nicht zum Vertragsabschluß gekommen wäre, wenn sie eine solche Leistungsstörung vorausgesehen hätte (Art. 10). Diese Definition des Haager Übereinkommens wurde sehr kritisch aufgenommen, insbesondere wegen einer gewissen Unbestimmtheit des hypothetischen Willens, der trotz der objektiven Maßstäbe etwas zu subjektiv erschien. In der Literatur war man verschiedentlich der Auffassung, daß die Leistungsstörung dann wesentlich sei, wenn ihretwegen jegliches Interesse der anderen Partei an der Vertragserfüllung entfallen ist⁷. Diese sehr drastische Auslegung erweckte aber Bedenken. Ebensolche ergaben sich - wenn auch nicht so eindeutig - bei der Auslegung einer anderen Bestimmung die wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsinteresses als ausschlaggebend angesehen wurde⁸.

7 *Huber* in *Dölle*, Kommentar zum Einheitlichen Kaufrecht, München 1976, S. 51. "Die Vertragsverletzung ist dann wesentlich, d. h. sie rechtfertigt dann die Vertragsaufhebung, wenn sie zur Folge hat, daß die Durchführung des Vertrags für die Gegenpartei kein Interesse mehr hat".

8 *Huber*, ebenda. "... dieses Interesse ist durch die Vertragsverletzung entfallen oder mindestens in seiner Substanz beeinträchtigt".

Die Formulierung des Wiener Kaufrechts ist der Erfolg von Bemühungen, einen objektiveren und genaueren Maßstab zu setzen⁹.

Die erste tiefgehende Analyse dieser neuen Definition hat ans Licht gebracht, daß das wesentliche Merkmal der Leistungsstörung nach objektiven Kriterien anhand der dem Gläubigerinteresse entstandenen Nachteile bestimmt werden muß¹⁰.

Die wesentliche Vertragsverletzung nähert sich somit - wenn auch mit anderen Worten - der im italienischen Recht vertrauten Regel der Leistungsstörung von nicht geringer Bedeutung. Der Unterschied zur Haager Norm ergibt sich daraus, daß unmittelbar auf die Erheblichkeit des vom Gläubiger erlittenen Nachteils abgestellt wird, und nicht mehr auf einen hypothetischen Willen, den Vertrag abzuschließen. Damit ist nun aber die Auslegung ausgeschlossen, die den Maßstab für den Wegfall des Vertragsinteresses enthielt.

9 *Will*, aaO., S. 208.

10 *Will*, aaO., S. 213. "To determine the degree of a given detriment, to draw the line between substantial and insubstantial, is no longer left to the judges sole and sovereign appreciation, but tied to the expectations, in turn, are not left to a party's inner feelings but instead tied to the terms of the existing contract".

Aber auch der neuen Definition ist es nicht gelungen, jene Auslegung endgültig zu beseitigen, nach der die Bedeutsamkeit der Leistungsstörung von dem Wegfall des subjektiven Interesses der anderen Vertragspartei abhängig ist¹¹. Es ist also wahrscheinlich, daß das Wiener Kaufrechtsübereinkommen ein ähnliches Auslegungsproblem aufwerfen wird, wie das italienische Recht bei der Bestimmung der nicht geringfügigen Leistungsstörung. Die italienische Diskussion zeigt, daß es um verschiedene Kriterien geht, weil die Erheblichkeit des durch die Leistungsstörung erlittenen Nachteils nicht unbedingt den Wegfall jeglichen Interesses an der Leistung bedeutet.

3. - Trotz der Bemühungen und Schwierigkeiten, die der Formulierung des Wiener Übereinkommens zugrunde lagen¹², ist der Wortlaut unter verschiedenen Gesichtspunkten kritisiert worden. So ist zum Beispiel auf die Unsicherheit hingewiesen worden, die sich aus der Unschärfe des

11 *Schlechtriem*, Einheitliches UN-Kaufrecht, Tübingen 1981, S. 47. "... ein wesentlicher Vertragsbruch vorliegt (und deshalb Vertragsauflösung erklärt werden kann), wenn die Durchführung des Vertrages infolge der konkreten Pflichtverletzung für die andere Partei kein Interesse mehr hat".

12 *Farnsworth*, Rights and Obligations of the Seller, in Wiener Übereinkommen von 1980 über den internationalen Warenkauf, Zürich 1985, S. 86. "The provision plainly bears the marks of successive compromises".

Maßstabes des Gläubigerinteresses ergebe. Nach dieser Ansicht erlaube es die Definition des Übereinkommens nicht, das tatsächliche Vorhandensein eines "fundamental breach" eindeutig festzustellen. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Gläubigerinteresses sei in der Regel dann gegeben, wenn die Teilleistung weniger als 90 % der vorgesehenen Leistung ausmache. Dies bedeute aber nicht unbedingt, daß damit der Käufer schon der Vorteile, die er nach dem Inhalt des Vertrages erwarten durfte, beraubt ist¹³.

Die geschilderten Schwierigkeiten dürfen zwar nicht außer Acht gelassen werden. Die Entwicklung abstrakter Definitionen stellt jedoch auch keine Lösung dar. Vielmehr ist die konkrete Anwendung der Normen durch Rechtsprechung und Schiedsgerichte abzuwarten, wobei insbesondere auf die sich entwickelnde Kasuistik zurückzugreifen sein wird, um die typischen Fälle wesentlicher Vertragsverletzungen zu bestimmen. Liegt ein solcher Fall vor, dann ist in der Regel die Möglichkeit der Vertragsauflösung gegeben, es sei denn, daß sich aus den konkreten

13 *Ziegel*, The Remedial Provisions in the Vienna Sales Convention: Some Common Law Perspectives, in International Sales: The United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods, herausgegeben von *Galston* und *Smit*, New York 1984, S. 15.

Umständen¹⁴ die Unerheblichkeit der Leistungsstörung für das Gläubigerinteresse ergibt.

Eine Erleichterung bei der Anwendung der Normen über die Vertragsauflösung ergibt sich des weiteren dadurch, daß nach Art. 25 des Übereinkommens der sich aus der Leistungsstörung ergebende Nachteil dann bedeutungslos ist, wenn dieser von dem Schuldner nicht vorauszusehen war. In diesem Fall darf der Gläubiger selbst

-
- 14 Die Berücksichtigung aller Umstände war in einem Änderungsvorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten enthalten (a breach ... is fundamental if, under all the circumstances, including a reasonable offer to cure ...).

Michida, Cancellation of Contract, in American Journal Comp. Law, 1979, S. 279 kritisiert die fehlende Zustimmung zu diesem Vorschlag.

Es muß jedoch auf jeden Fall in Erinnerung bleiben, daß die Umstände auch weiterhin unzweifelhaft Bedeutung haben, selbst wenn dies im Gesetzeswortlaut keine Erwähnung mehr fand.

Insbesondere über das Angebot des Schuldners, die eigene Leistungsstörung zu beseitigen, s. *Honnold*, Uniform Law for International Sales under the 1980 United Nations Convention, Deventer 1982, S. 212.

Die Bedeutung der Umstände wird unterstrichen von dem Kommentar des Generalsekretariats (United Nations Conference on Contracts for the International Sale of Goods, Official Records, New York 1981, S. 26: "The basic criterion for a breach to be fundamental is that 'it results in substantial detriment to be (injured) party.' The determination whether the injury is substantial must be made in the light of the circumstances of each case, e. g., to monetary value of the contract, the monetary harm caused by the breach, or the extent to which the breach interferes with other activities of the injured party").

dann die Leistung nicht ablehnen, wenn sie für ihn nutzlos ist. Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Berufung auf die Vertragsauflösung immer eine gewisse Unsicherheit mit sich bringen wird.

Wie schon verschiedentlich angeklungen, erwartet man, daß die Parteien es vorziehen werden, auflösende Vertragsbestimmungen zu vereinbaren, durch die die Möglichkeit der Vertragsauflösung näher bestimmt wird, entweder im Sinne einer Erweiterung oder Beschränkung.

Obwohl das Übereinkommen diese Möglichkeit der Vereinbarung nicht ausdrücklich vorsieht, steht außer Rede, daß die Parteien aufgrund der Vertragsfreiheit solche auflösende Klauseln vereinbaren können. Diese bergen jedoch auch die Gefahr des Mißbrauchs, zum Beispiel wenn die Berufung auf die Leistungsstörung offensichtlich nur einen Vorwand darstellt, weil die Fehlerhaftigkeit der Leistung bedeutungslos ist. Auf jeden Fall wird die Anwendung des Einheitlichen Kaufrechts nicht von dem Grundsatz von Treu und Glauben abweichen können.